

*Die Adriana KG mit Adriana und Buntigam als Komplementären und den Kommanditisten Cyprian, Domitian und Emeran betreibt ein Bauunternehmen.*

*Buntigam scheidet am 1.6. durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Nach dem Gesellschaftsvertrag führt die Kündigung zum Ausscheiden des Gesellschafters, letzteres wird auch im Firmenbuch eingetragen.*

*Am 1.10. kauft Adriana namens der KG bei der X-GmbH Baumaterial. Die X-GmbH liefert vereinbarungsgemäß und verlangt die fällige Zahlung von 10.000 EUR*

*– von Buntigam*

*– vom später eingetretenen, aber noch nicht eingetragenen Kommanditisten Domitian (Haftsumme 5.000 EUR, keine Einlage geleistet).*

Zu Recht?

Wie ist der Anspruch gegen Buntigam zu beurteilen, wenn dieser nicht im Firmenbuch gelöscht, aber bei seinem Eintritt auch nicht eingetragen wurde?

*Der Angestellte der KG, Paul, hat Prokura, und zwar auch „für den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen“. Er verkauft den Kommanditanteil des Emeran an Fabian und gibt die Erklärung zur Übertragung des Anteils ab. Paul kontaktiert Emeran vor dem Geschäft nicht, weil dieser ohnehin noch keine Einlage geleistet hat. Die Kommanditanteile sind laut Gesellschaftsvertrag frei übertragbar.*

Emeran wendet sich an Sie, damit Sie ihm zu seinem Kommanditanteil verhelfen.